

Start ins Rechtsgebiet

Peter Lutz

# Grundriss des Urheberrechts

3. Auflage



C.F. Müller

Jura auf den  gebracht



Peter Lutz

## **Grundriss des Urheberrechts**



Peter Lutz

# Grundriss des Urheberrechts

3., neu bearbeitete Auflage



C.F. Müller

*Peter Lutz*, Dr. jur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht in München, vereidigter Buchprüfer, Honorarprofessor an der Universität Erlangen-Nürnberg.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8114-9590-6

E-Mail: [kundenservice@cfmueller.de](mailto:kundenservice@cfmueller.de)

Telefon: +49 89 2183 7923

Telefax: +49 89 2183 7620

[www.cfmueller.de](http://www.cfmueller.de)

[www.cfmueller-campus.de](http://www.cfmueller-campus.de)

© 2018 C. F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg

### **Hinweis des Verlages zum Urheberrecht und Digitalen Rechtemanagement (DRM)**

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.

Der Verlag räumt Ihnen mit dem Kauf des ebooks das Recht ein, die Inhalte im Rahmen des geltenden Urheberrechts zu nutzen. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Der Verlag schützt seine ebooks vor Missbrauch des Urheberrechts durch ein digitales Rechtemanagement. Bei Kauf im Webshop des Verlages werden die ebooks mit einem nicht sichtbaren digitalen Wasserzeichen individuell pro Nutzer signiert. Bei Kauf in anderen ebook-Webshops erfolgt die Signatur durch die Shopbetreiber. Angaben zu diesem DRM finden Sie auf den Seiten der jeweiligen Anbieter.

Satz: Da-TeX Gerd Blumenstein, Leipzig

## Vorwort

Seit dem Erscheinen der 2. Auflage sind fünf Jahre vergangen. Die rasante Fortentwicklung des Urheberrechtes erforderte diese Neuauflage.

Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH haben das Urheberrecht weiterentwickelt und den neuen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen angepasst, sowie eine große Reihe von Auslegungsfragen beantwortet. Der nationale und der europäische Gesetzgeber sind nicht untätig geblieben. So hat der europäische Gesetzgeber die „Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt“ erlassen. Diese wurde durch das Verwertungsgesellschaftengesetz umgesetzt und führte so zu einer Neugestaltung der rechtlichen Grundlage der Verwertungsgesellschaften. Auch der deutsche Gesetzgeber war nicht untätig geblieben. Er hat mit dem „Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung“ die Möglichkeit für Schöpfer, ihre finanziellen Ansprüche durchzusetzen, verbessert. Zudem hat er mit dem „Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft“ die Schrankenbestimmungen für Lehre, Unterricht und Wissenschaft neu geordnet und erweitert.

An dieser Stelle gebührt mein Dank meiner Ehefrau, die mit großer Geduld das Manuskript Korrektur las, mich mit wertvollen Hinweisen unterstützte und stets als kompetente Gesprächspartnerin zur Verfügung stand.

München im Februar 2018

*Prof. Dr. Peter Lutz*

## Vorwort zur zweiten Auflage

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage sind mehr als vier Jahre vergangen. Dies macht es erforderlich auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung einzugehen. Insbesondere der EuGH hat sich zu Fragen des Unionsrechts geäußert, die überwiegend Berücksichtigung finden sollten. Der deutsche Gesetzgeber hat das lange umstrittene Leistungsschutzrecht für Verleger erlassen, das ebenso zu berücksichtigen war, wie die Änderung der Schutzfristenrichtlinie. Die Richtlinie über verwaiste Werke fand Berücksichtigung, aber keine ausführliche Erörterung, weil der deutsche Gesetzgeber vor der Bundestagswahl 2013 wohl keine Umsetzung mehr bewerkstelligen konnte.

An dieser Stelle gebührt erneut mein Dank meiner Sekretärin, Frau *Sabine Wagner*, die sich wiederum mit großer Geduld um die Reinschrift des Manuskriptes bemühte, sowie Frau Rechtsreferendarin *Lisa Wedemeier*, die mich bei der Aktualisierung der Schrifttumshinweise mit Sorgfalt unterstützte.

München im Juni 2013

*Prof. Dr. Peter Lutz*

## Vorwort zur ersten Auflage

Jahrzehntelang führte das Urheberrechtsgesetz eher ein Mauerblümchendasein. Es diente doch vermeintlich nur dem Schutz schöpferischer Werke und ihrer Schöpfer. Die technologische Entwicklung hat das Urheberrechtsgesetz immer mehr in den Blickpunkt des »Internet-Zeitalters« gerückt. Die Art der urheberrechtlich geschützten Werke hat sich durch die Aufnahme von Computersoftware, Datenbankwerken ebenso erweitert wie die Verwertungsmöglichkeiten durch die digitalisierte Welt sprunghaft zugenommen haben. Gerade die weltweite Nutzungsmöglichkeit durch das Internet erfordert neue Schutzmechanismen und neue Schutzmöglichkeiten. Der grenzüberschreitende Handel und die Freiheit des Waren- und Dienstleistungsverkehrs in der EG haben ein Übriges dazu beigetragen, das Urheberrechtsgesetz zu einer bedeutenden Regelung breiter Wirtschafts- und Lebensbereiche zu machen. Es ist, um im Bild zu bleiben, längst vom Dornröschenschlaf aufgewacht und steht im Mittelpunkt vielfältiger juristischer Beschäftigung. Die Bedeutung des Urheberrechts hat sich erst kürzlich im Rahmen der Verabschiedung des »Zweiten Korbes« und der Umsetzung der Enforcement-Richtlinie gezeigt. Unzählige Interessenverbände und Vertreter unterschiedlicher Gruppen haben dabei um die angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen gerungen.

Mit der vorliegenden Einführung in das Urheber- und Urhebervertragsrecht will der Verfasser den Jurastudenten, aber auch den juristisch gebildeten Interessierten eine erste Einführung und einen ersten Überblick über das Rechtsgebiet vermitteln. Der Verfasser hat dabei auf die Darstellung vielfältiger Streitpunkte und Diskussionen verzichtet, sondern versucht, im Wesentlichen unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung die geltenden Grundsätze darzustellen. Der Leser des Buches wird zur tiefer gehenden Beschäftigung mit einzelnen Gesichtspunkten die zitierten Literatur- und Rechtsprechungsstellen nachvollziehen müssen. Der Verfasser hat dabei nicht versucht, vollständig alle Fundstellen wiederzugeben, sondern durch eine Auswahl wesentlicher Fundstellen den Einstieg in die weitere Recherche vermittelt.

Ich danke an dieser Stelle meinen Sekretärinnen, Frau *Sabine Schorten* und Frau *Sabine Wagner*, für ihre geduldige Bereitschaft zur Übertragung des Manuskripts in Reinschrift, dem Verlag, der nur zurückhaltend an die Ablieferung des Manuskripts erinnerte, und schließlich meiner Familie für ihre grenzenlose Geduld.

München, im Dezember 2008

*Prof. Dr. Peter Lutz*



# Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i> .....	V
<i>Vorwort zur zweiten Auflage</i> .....	VI
<i>Vorwort zur ersten Auflage</i> .....	VII
<i>Abkürzungsverzeichnis</i> .....	XIX
<i>Literaturverzeichnis</i> .....	XXIII
<b>1. Quellen des Urheberrechts</b> .....	1
1.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte .....	1
1.2 Grundgesetz .....	1
1.3 Einfach gesetzliche Grundlagen .....	1
1.4 Internationale Verträge .....	2
<b>2. Urheberrecht und andere Rechte</b> .....	4
2.1 Verfassung .....	4
2.2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union .....	6
2.3 Unionsrecht .....	6
2.4 Urheberrecht und bürgerliches Recht .....	8
2.5 Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte .....	9
2.6 Urheberrecht und Recht des unlauteren Wettbewerbs .....	11
2.7 Urheberrecht und Kartellrecht .....	12
<b>3. Der Werkbegriff des Urheberrechts</b> .....	14
3.1 Gegenstände des Urheberrechts .....	14
3.2 Einheitlicher Werkbegriff .....	15
3.3 Persönliches Schaffen .....	17
3.4 Wahrnehmbare Formgestaltung .....	18
3.5 Geistiger Gehalt .....	20
3.6 Eigenpersönliche Prägung oder Individualität .....	21
3.7 Anforderungen an die eigenpersönliche Prägung oder Individualität ..	24
3.8 Feststellung der Schutzfähigkeit .....	26
3.9 Geschützte und ungeschützte Elemente .....	28
3.10 Beginn und Ende des Urheberrechtsschutzes .....	30
<b>4. Zu den einzelnen Werkarten</b> .....	31
4.1 Sprachwerke .....	31
4.2 Computerprogramme .....	32
4.3 Musikwerke .....	33
4.4 Pantomimische Werke, Werke der Choreografie .....	34
4.5 Werke der bildenden Kunst, der Baukunst und der angewandten Kunst ..	35

4.6	Lichtbildwerke .....	37
4.7	Filmwerke und Werke, die ähnlich wie Filme geschaffen werden .....	39
4.8	Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art .....	41
<b>5.</b>	<b>Die Bearbeitung</b> .....	<b>43</b>
5.1	Kennzeichen der Bearbeitung .....	43
5.2	Verwertung der Bearbeitung .....	45
<b>6.</b>	<b>Freie Benutzung</b> .....	<b>47</b>
<b>7.</b>	<b>Sammelwerke</b> .....	<b>50</b>
<b>8.</b>	<b>Datenbankwerke</b> .....	<b>52</b>
<b>9.</b>	<b>Amtliche Werke</b> .....	<b>54</b>
<b>10.</b>	<b>Der Urheber</b> .....	<b>56</b>
10.1	Alleinurheber .....	56
10.2	Formen der Beteiligung mehrerer Urheber .....	57
10.3	Die Miturheberschaft .....	58
10.3.1	Gemeinschaftlicher Schöpfungsprozess .....	58
10.3.2	Einheitliche Verwertung .....	58
10.3.3	Verwaltung der Rechte .....	59
10.3.4	Verzicht .....	60
10.3.5	Schutzdauer .....	60
10.4	Urheber verbundener Werke .....	61
10.4.1	Verbindung der Werke .....	61
10.4.2	Vereinbarung der Urheber .....	62
10.5	Filmurheber und Urheber vorbestehender Werke .....	63
10.5.1	Urheber vorbestehender Werke .....	63
10.5.2	Filmurheber .....	64
10.5.3	Filmhersteller .....	64
10.5.4	Rechtsverhältnis der beteiligten Urheber .....	64
10.6	Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen .....	65
<b>11.</b>	<b>Die Rechte des Urhebers</b> .....	<b>67</b>
11.1	Die Urheberpersönlichkeitsrechte .....	69
11.1.1	Verhältnis zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht .....	69
11.1.2	Eigenschaften des Urheberpersönlichkeitsrechts .....	70
11.2	Das Veröffentlichungsrecht .....	71
11.2.1	Das Erstveröffentlichungsrecht .....	71
11.2.2	Recht der Inhaltsmitteilung .....	73
11.2.3	Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung .....	73
11.2.4	Rückruf wegen Nichtausübung .....	74
11.3	Recht auf Anerkennung der Urheberschaft .....	77
11.3.1	Zweck .....	77

11.3.2	Inhaber des Rechtes auf Anerkennung der Urheberschaft . . . . .	77
11.3.3	Vereinbarungen . . . . .	78
11.3.4	Schutz des Rechtes . . . . .	79
11.4	Entstellungs- und Änderungsverbot . . . . .	79
11.4.1	Der Schutz der Werkintegrität . . . . .	79
11.4.2	Interessenabwägung . . . . .	80
11.4.2.1	Beeinträchtigung des Werkes . . . . .	80
11.4.2.2	Eignung zur Interessengefährdung . . . . .	81
11.4.2.3	Interessenabwägung . . . . .	82
11.5	Zugang zum Werkstück . . . . .	84
11.6	Das Verwertungsrecht . . . . .	86
11.7	Die körperliche Verwertung . . . . .	88
11.7.1	Das Vervielfältigungsrecht . . . . .	88
11.7.2	Das Verbreitungsrecht . . . . .	91
11.7.2.1	Die Verbreitungshandlung . . . . .	91
11.7.2.2	Der Erschöpfungsgrundsatz . . . . .	93
11.7.3	Ausstellungsrecht . . . . .	95
11.8	Die unkörperliche Verwertung . . . . .	96
11.8.1	Die Öffentlichkeit und die verschiedenen Verwertungsformen . . . . .	96
11.8.2	Das Vortragsrecht . . . . .	99
11.8.3	Das Aufführungsrecht . . . . .	99
11.8.4	Das Vorführungsrecht . . . . .	101
11.8.5	Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung . . . . .	102
11.8.6	Senderecht . . . . .	103
11.8.7	Europäische Satellitensendung . . . . .	105
11.8.8	Kabelweitersendung . . . . .	106
11.9	Das Recht der Zweitverwertung . . . . .	106
11.10	Sonstige Rechte des Urhebers . . . . .	108
11.10.1	Das Folgerecht . . . . .	108
11.10.2	Das Vermietrecht . . . . .	109
11.10.3	Das Verleihrecht . . . . .	110
<b>12.</b>	<b>Die Schranken des Urheberrechts . . . . .</b>	<b>112</b>
12.1	Die Arten der Schranken . . . . .	112
12.2	Auslegung der Schrankenregelungen . . . . .	114
12.3	Allgemeine Regeln für alle Schranken . . . . .	115
12.3.1	Änderungsverbot . . . . .	115
12.3.2	Quellenangabe . . . . .	116
12.3.3	Abtretung von gesetzlichen Vergütungsansprüche . . . . .	117
12.4	Die erlaubnis- und vergütungsfreie Nutzung . . . . .	117
12.4.1	Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen . . . . .	117
12.4.2	Rechtspflege und öffentliche Sicherheit . . . . .	118
12.4.3	Öffentliche Reden . . . . .	119

12.4.4	Berichterstattung über Tagesereignisse .....	121
12.4.5	Zitate .....	122
12.4.6	Öffentliche Wiedergaben .....	125
12.4.7	Vervielfältigung durch Sendeunternehmen zu Sendezwecken ..	126
12.4.8	Benutzung eines Datenbankwerkes .....	127
12.4.9	Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben .....	128
12.4.10	Unwesentliches Beiwerk .....	129
12.4.11	Katalogbildfreiheit .....	130
12.4.12	Werke an öffentlichen Plätzen (Panoramafreiheit) .....	131
12.4.13	Bildnisse .....	133
12.4.14	Unterricht, Wissenschaft und Information .....	134
12.4.15	Besondere Ausnahmen für Computerprogramme .....	135
12.5	Gesetzliche Lizenz .....	137
12.5.1	»Bibliothekstantiemen« .....	138
12.5.2	»Pressespiegelvergütung« .....	139
12.5.3	Vervielfältigung für Behinderte .....	140
12.5.4	Sammlungen für den religiösen Gebrauch .....	141
12.5.5	Öffentliche Wiedergabe bei Veranstaltungen .....	143
12.5.6	Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch .....	144
12.5.6.1	Privater Gebrauch .....	145
12.5.6.2	Eigener Gebrauch .....	147
12.5.6.3	Vergütungspflicht .....	149
12.5.7	Nutzungen für Unterricht und Lehre .....	151
12.5.8	Unterrichts- und Lehrmedien .....	152
12.5.9	Wissenschaftliche Forschung .....	152
12.5.10	Text und Data Mining .....	153
12.5.11	Bibliotheken, Archive, Museen und Bildungseinrichtungen ..	154
12.5.12	verwaiste Werke .....	155
12.6	Zwangslizenzen .....	156
12.6.1	Zwangslizenz für amtliche Werke .....	156
12.6.2	Tonträgerherstellungsrecht .....	157
<b>13.</b>	<b>Besondere Bestimmungen für Computerprogramme .....</b>	<b>158</b>
13.1	Allgemeines .....	158
13.2	Besondere Auslegungsgrundsätze .....	158
13.3	Gegenstand des Schutzes .....	159
13.3.1	Computerprogramme .....	159
13.3.2	Schutzfähige Elemente .....	160
13.3.3	Schutzvoraussetzungen .....	161
13.4	Anzuwendende Vorschriften .....	163

---

13.5	Die Rechte der Schöpfer von Computerprogrammen.....	166
13.5.1	Allgemeines.....	166
13.5.2	Vervielfältigung.....	166
13.5.3	Umarbeitung.....	167
13.5.4	Verbreitung.....	168
13.5.5	Öffentliche Wiedergabe.....	169
13.6	Computerprogramme im Rechtsverkehr.....	169
13.7	Besonderer Schutz von Computerprogrammen gegen Rechtsverletzungen.....	170
<b>14.</b>	<b>Leistungsschutzrechte</b> .....	<b>171</b>
14.1	Allgemeines.....	171
14.2	Schutz kreativer Leistungen.....	171
14.2.1	Wissenschaftliche Ausgaben.....	171
14.2.2	Lichtbilder.....	173
14.3	Darbietungen ausübender Künstler.....	174
14.3.1	Der geschützte Personenkreis.....	174
14.3.2	Das Künstlerpersönlichkeitsrecht.....	176
14.3.3	Verwertungsrechte des Künstlers.....	178
14.3.4	Inhaber der Rechte.....	180
14.3.5	Schranken der Rechte.....	181
14.3.6	Schutzdauer der Verwertungsrechte.....	182
14.4	Der Schutz unternehmerischer Leistungen.....	182
14.4.1	Nachgelassene Werke.....	182
14.4.2	Der Schutz des Veranstalters.....	184
14.4.3	Der Schutz des Tonträgerherstellers.....	185
14.4.4	Der Schutz des Sendunternehmens.....	187
14.4.5	Datenbankhersteller.....	190
14.4.6	Der Presseverleger.....	194
14.4.7	Der Filmhersteller.....	195
<b>15.</b>	<b>Ergänzende Schutzbestimmung – Schutz technischer Maßnahmen</b> .....	<b>198</b>
15.1	Einführung.....	198
15.2	Schutzmaßnahmen.....	198
15.3	Sicherstellung des Zuganges.....	199
15.4	Schutz der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen ...	200
15.5	Kennzeichnungspflichten.....	200
<b>16.</b>	<b>Rechtsverletzungen</b> .....	<b>202</b>
16.1	Verwertungsverbote.....	202
16.2	Zivilrechtliche Ansprüche.....	203
16.2.1	Schutzgegenstände.....	203
16.2.2	Aktivlegitimation.....	203
16.2.3	Passivlegitimation.....	204

16.2.4	Rechtswidrigkeit .....	205
16.2.5	Beseitigungsanspruch .....	205
16.2.6	Unterlassungsanspruch .....	206
16.2.7	Ablösebefugnis .....	207
16.2.8	Schadensersatzanspruch .....	208
16.2.9	Bereicherungsanspruch .....	211
16.2.10	Immaterieller Schaden .....	211
16.2.11	Auskunftsanspruch .....	212
16.2.12	Öffentliche Bekanntmachung .....	214
16.2.13	Vernichtung oder Überlassung .....	214
16.2.14	Durchsetzung der Ansprüche .....	216
16.3	Die Zwangsvollstreckung .....	216
16.3.1	Die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber .....	217
16.3.2	Die Zwangsvollstreckung gegen den Rechtsnachfolger .....	217
16.3.3	Zwangsvollstreckung gegen Leistungsschutzberechtigte .....	218
16.3.4	Zwangsvollstreckung in Vervielfältigungsvorrichtungen .....	218
16.4	Der strafrechtliche Schutz .....	218
16.5	Sicherungsmaßnahmen .....	220
<b>17.</b>	<b>Internationales Urheberrecht .....</b>	<b>221</b>
17.1	Räumlicher Geltungsbereich .....	221
17.2	Das Fremdenrecht .....	222
17.2.1	Die deutsche Regelung .....	222
17.2.2	Die Revidierte Berner Übereinkunft .....	223
17.2.3	TRIPS-Übereinkommen .....	225
17.2.4	WIPO Copyright Treaty (WCT) .....	226
17.2.5	Welturheberrechtsabkommen .....	227
17.2.6	Rom-Abkommen .....	227
17.2.7	WIPO-Vertrag über Darbietungen von Tonträgern (WPPT) .....	229
17.2.8	Sonstige Übereinkommen zum Schutze von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten .....	230
<b>18.</b>	<b>Die Verwertungsgesellschaften .....</b>	<b>231</b>
18.1	Rechtsform und Organisation .....	232
18.2	Gründung einer Verwertungsgesellschaft .....	233
18.3	Überwachung der Tätigkeit .....	234
18.4	Die Wahrnehmung der Rechte .....	234
18.5	Die Rechtseinräumung durch die Verwertungsgesellschaft .....	237
<b>19.</b>	<b>Das Recht am eigenen Bild .....</b>	<b>239</b>
19.1	Einführung .....	239
19.2	Bildnis .....	239
19.3	Einwilligungsfreie Nutzung .....	241
19.3.1	Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte .....	241

---

19.3.2	Personen als Beiwerk .....	242
19.3.3	Bilder von Versammlungen .....	243
19.3.4	Bildnisse im Interesse der Kunst .....	243
19.3.5	Öffentliche Sicherheit .....	244
19.3.6	Das berechnigte Interesse des Abgebildeten.....	244
19.4	Einwilligung des Abgebildeten .....	244
19.5	Folgen der Rechtsverletzung .....	247
<b>20.</b>	<b>Die vertragsrechtlichen Bestimmungen des Urheberrechts .....</b>	<b>248</b>
20.1	Einleitung.....	248
20.2	Vererbung des Urheberrechts .....	248
20.3	Allgemeine Bestimmungen zur Rechteinräumung .....	250
20.3.1	Unübertragbarkeit des Urheberrechts .....	250
20.3.2	Nutzungsrechte.....	251
20.3.3	Vergütungsansprüche.....	258
20.3.4	Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse.....	258
20.4	Allgemeine Regelungen des Urhebervertragsrechts.....	260
20.4.1	Einleitung.....	260
20.4.2	Das Abstraktionsprinzip .....	261
20.4.3	Übertragungszwecklehre.....	262
20.4.4	Weiterübertragung von Nutzungsrechten .....	267
20.4.5	Gutgläubiger Erwerb .....	270
20.4.6	Verträge über künftige Werke .....	270
20.4.7	Rechte an unbekanntem Nutzungsarten .....	272
20.5	Die Vergütung der Urheber.....	274
20.5.1	Einleitung.....	274
20.5.2	Anwendbarkeit der Regelung .....	275
20.5.3	Die angemessene Vergütung .....	276
20.5.4	Weitere Beteiligung (»Fairnessausgleich«).....	279
20.5.5	Auslandsberührung .....	281
20.6	vorbereitende Auskunftsansprüche.....	281
20.6.1	Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft über Erträge .....	281
20.6.2	Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft über Erträge in der Lizenzkette.....	282
20.7	Kollektive Vereinbarungen zur Vergütung .....	282
20.7.1	Normverträge.....	282
20.7.2	Tarifverträge .....	283
20.7.3	Gemeinsame Vergütungsregeln .....	283
20.8	Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen .....	286
20.8.1	Allgemeines.....	286
20.8.2	Arbeits- und Dienstverhältnisse .....	287
20.8.3	Werke der Arbeitnehmer und Dienstverpflichteten.....	289
20.8.4	Einschränkung der allgemeinen Regelungen .....	290

---

20.8.5	Besondere Bestimmungen für Software-Ingenieure .....	292
<b>21.</b>	<b>Die Verwertung des Werkes</b> .....	294
21.1	Wirtschaftliche Situation .....	294
21.2	Anwendbares Recht .....	294
21.3	Keine Vertragstypen .....	296
21.4	Vertragspflichten .....	297
21.4.1	Herstellungspflicht .....	297
21.4.2	Rechtsverschaffungspflicht .....	298
21.4.3	Enthaltungspflicht .....	299
21.4.4	Ausübungspflicht .....	300
21.4.5	Vergütungspflicht .....	300
21.5	Allgemein zivilrechtliche Grundsätze .....	301
21.5.1	Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	302
21.5.2	Leistungsstörungen .....	303
21.5.3	Vertragsanpassung .....	305
21.5.4	Vertragsbeendigung .....	305
<b>22.</b>	<b>Buch- und Zeitschriftenproduktion</b> .....	308
22.1	Allgemeines .....	308
22.2	Kennzeichen eines Verlagsvertrages .....	309
22.3	Form des Verlagsvertrages .....	310
22.4	Gegenstände des Verlagsvertrages .....	311
22.5	Pflichten des Verfassers .....	313
22.5.1	Manuskriptablieferung .....	313
22.5.2	Rechtseinräumung .....	317
22.6	Pflichten des Verlegers .....	320
22.6.1	Vervielfältigung .....	320
22.6.2	Verbreitung .....	326
22.6.3	Auswertung der Nebenrechte .....	328
22.6.4	Korrekturpflicht .....	328
22.6.5	Honorarzahlungs-Abrechnungspflichten und Prüfungsrechte des Verfassers .....	329
22.6.6	Freiexemplare, Vorzugsexemplare .....	334
22.7	Sonstige Bestimmungen des Verlagsvertrages .....	335
22.7.1	Beendigung .....	335
22.7.2	Insolvenz .....	337
22.8	Der Bestellvertrag .....	338
22.9	Der Herausgebervertrag .....	339
22.10	Mitarbeiterverträge .....	341
22.11	Übersetzervertrag .....	342
22.12	Lizenzverträge des Buchverlagsgeschäftes .....	344

---

<b>23. Musikproduktion</b> .....	347
23.1 Der Musikverlagsvertrag .....	348
23.1.1 Vertragspartner .....	348
23.1.2 Die Pflichten des Verlegers .....	349
23.1.3 Die Rechteverwertung .....	350
23.1.4 Vergütungspflicht .....	350
23.2 Künstlerverträge .....	351
23.2.1 Künstler-Exklusivverträge .....	351
23.2.2 Künstlerquittungen .....	353
23.3 Bandübernahmevertrag .....	353
<b>24. Verträge über Werke der bildenden und angewandten Kunst</b> .....	355
24.1 Kunstwerkvertrag .....	355
24.2 Kunstverlagsvertrag .....	356
24.3 Illustrationsvertrag .....	358
24.4 Designverträge .....	359
<b>25. Bühnenvertrieb</b> .....	362
25.1 Bühnenverlagsvertrag .....	363
25.2 Die bühnenmäßige Aufführung .....	364
25.3 Konzertante Aufführung .....	365
<b>26. Filmverträge</b> .....	367
26.1 Verfilmungsvertrag .....	367
26.2 Erwerb der Nutzungsrechte von Filmurhebern .....	370
26.3 Die Mitwirkung von ausübenden Künstlern .....	372
26.4 Filmverleihvertrag .....	372
26.5 Videolizenzvertrag .....	373
<b>27. Sendeverträge</b> .....	375
27.1 Sendelizenzverträge .....	375
27.2 Produktionsverträge .....	377
<b>28. Datenbankverträge</b> .....	381
28.1 Offline-Nutzung von Datenbanken .....	381
28.2 Online-Nutzung .....	381
28.3 Vereinbarungen zwischen Datenbankherstellern und den Anbietern von Datenbankinhalten .....	382
<b>29. Merchandising-Verträge</b> .....	383
<i>Stichwortverzeichnis</i> .....	385



## Abkürzungsverzeichnis

<b>a.A.</b>	anderer Ansicht
<b>aaO</b>	am angegebenen Ort
<b>Abs.</b>	Absatz
<b>Abl.</b>	Amtsblatt der Europäischen Union
<b>aE</b>	am Ende
<b>AEUV</b>	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
<b>AG</b>	Amtsgericht
<b>Alt.</b>	Alternative
<b>Art.</b>	Artikel
<b>Aufl.</b>	Auflage
<b>BAG</b>	Bundesarbeitsgericht
<b>betr.</b>	Betreffend
<b>BGBI.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BGH</b>	Bundesgerichtshof
<b>BGHZ</b>	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
<b>BMF</b>	Bundesministerium für Finanzen
<b>BV</b>	Bayerische Verfassung
<b>BVerfG</b>	Bundesverfassungsgericht
<b>BVerfGE</b>	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>CR</b>	Computer und Recht
<b>DesignG</b>	Designgesetz
<b>DPMA</b>	Deutsches Patent- und Markenamt, München
<b>EG</b>	Europäische Gemeinschaft
<b>EGBGB</b>	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
<b>EGMR</b>	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
<b>EGV</b>	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
<b>Einf.</b>	Einführung
<b>Einl.</b>	Einleitung
<b>EPÜ</b>	Europäisches Patentübereinkommen
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EuGH</b>	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft

<b>EuGHE</b>	Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes
<b>EWG</b>	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
<b>f</b>	folgende
<b>FamFG</b>	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
<b>ff.</b>	fortfolgende
<b>FS</b>	Festschrift
<b>GATT</b>	General Agreement on Tariffs and Trade
<b>GEMA</b>	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
<b>GG</b>	Grundgesetz
<b>GGV</b>	Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster
<b>GmbHG</b>	GmbH-Gesetz
<b>GRC</b>	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
<b>GRUR</b>	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
<b>GRUR</b>	Int Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
<b>GRUR-RR</b>	GRUR-Rechtsprechung
<b>GTA</b>	Genfer Tonträgerabkommen
<b>GVBl.</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt
<b>GVG</b>	Gerichtsverfassungsgesetz
<b>GVL</b>	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten
<b>GWB</b>	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
<b>Hrsg.</b>	Herausgeber
<b>HS</b>	Halbsatz
<b>InsO</b>	Insolvenzordnung
<b>jew.</b>	Jeweils
<b>KUG</b>	Kunsturhebergesetz
<b>LG</b>	Landgericht
<b>m.w.N.</b>	mit weiteren Nachweisen
<b>MarkenG</b>	Markengesetz
<b>MMR</b>	MultiMedia und Recht
<b>NJW</b>	Neue Juristische Wochenschrift

---

<b>NJW-RR</b>	NJW-Rechtsprechungsreport Zivilrecht
<b>Nr.</b>	Nummer
<b>OLG</b>	Oberlandesgericht
<b>OMPI</b>	Organisation mondiale de la propriété intellectuelle
<b>PatG</b>	Patentgesetz
<b>RA</b>	Rom Abkommen
<b>RBÜ</b>	Revidierte Berner Übereinkunft
<b>RGBl.</b>	Reichsgesetzblatt
<b>RGZ</b>	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
<b>Rz.</b>	Randziffer
<b>S.</b>	Seite, Satz
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch
<b>StPO</b>	Strafprozessordnung
<b>TRIPS</b>	Trade – Related Aspects of Intellectual Property Rights
<b>TVG</b>	Tarifvertragsgesetz
<b>UFITA</b>	Archiv für Urheber-, Film-, Funk-, Theaterrecht (ab 2000: Archiv für Urheber und Medienrecht)
<b>UrhG</b>	Urheberrechtsgesetz
<b>UrhWG</b>	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
<b>UWG</b>	Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
<b>VerlG</b>	Verlagsgesetz
<b>VG</b>	Verwertungsgesellschaft
<b>VGG</b>	Verwertungsgesellschaftengesetz
<b>WahrnG</b>	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
<b>WCT</b>	WIPO Copyright Treaty
<b>WIPO</b>	World Intellectual Property Organization
<b>WPPT</b>	WIPO Performances and Phonogram Treaty
<b>WRP</b>	Wettbewerb in Recht und Praxis
<b>WTO</b>	World Trade Organization
<b>ZPO</b>	Zivilprozessordnung
<b>ZUM</b>	Zeitschrift für Urheber und Medienrecht
<b>ZUM-RD</b>	ZUM-Rechtsprechungsdienst



## Literaturverzeichnis

- Dreier, Thomas/Schulze, Gernot* Urheberrechtsgesetz, 5. Aufl., 2015, (zitiert: *Dreier/Schulze § ... Rz. ...*)
- Fezer, Karl-Heinz* Markenrecht, 4. Aufl., 2009, (zitiert: *Fezer, Rz. ...*)
- Gamm, Otto F. von* Urheberrechtsgesetz, 1982
- Wallenfels, Dieter/Russ, Christian* Preisbindungsgesetz, 7. Aufl., 2017
- Fromm, Wilhelm/ Nordemann, Wilhelm (Begr.)* Urheberrecht, 11. Aufl., 2014, (zitiert: *Fromm/Nordemann/Bearbeiter § ... Rz. ...*)
- Haberstumpf, Helmut* Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., 2000 (zitiert: *Haberstumpf Rz. ...*)
- Hartlieb, Holger von/ Schwarz, Mathias* Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts, 5. Aufl., 2011, (zitiert: *Hartlieb/Schwarz Kap... Rz. ...*)
- Hillig, Hans-Peter (Hrsg.)* Urheber- und Verlagsrecht, 17. Aufl., 2018, (zitiert: *Hillig, Urheber- und Verlagsrecht S. ...*)
- Hucko, Elmar* Zweiter Korb, 2007, (zitiert: *Hucko S. ...*)
- Immenga, Ulrich/ Mestmäcker, Ernst-Joachim* GWB, 5. Aufl., 2014
- Köhler, Helmut/Bornkamm, Joachim/Feddersen, Jörn* UWG, 36. Aufl., 2017, (zitiert: *Köhler/Bornkamm, § ... Rz. ...*)
- Loewenheim, Ulrich (Hrsg.)* Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., 2010, (zitiert: *Loewenheim/Bearbeiter § ... Rz. ...*)
- Marly, Jochen* Praxishandbuch Softwarerecht, 6. Aufl., 2014
- Moser, Rolf/Scheuermann, Andreas (Hrsg.)* Handbuch der Musikwirtschaft, 6. Aufl., 2003, (zitiert: *Moser/Scheuermann/Bearbeiter S. ...*)
- Nicolini, Käte/Ahlberg, Hartwig (Hrsg.)* Urheberrechtsgesetz, 3. Aufl., 2014, (zitiert: *Möhring/Nicolini/Bearbeiter § ... Rz. ...*)
- Palandt, Otto (Hrsg.)* Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Aufl., 2017, (zitiert: *Palandt/Bearbeiter § ... Rz. ...*)
- Russ, Christian* Verlagsgesetz, 2014, (zitiert: *Russ, § ... Rz. ...*)
- Säcker, Franz Jürgen/Rixecke, Roland* Münchner Kommentar, (zitiert: *MünchKomm/ Bearbeiter, BGB, § ... Rz. ...*)
- Schneider, Inge* Das Recht des Kunstverlags (zitiert: *Schneider, Kunstverlag, S. ...*)

- Schricker, Gerhard/ Loewenheim, Ulrich/Leistner, Matthias/Ohly, Ansgar (Hrsg.)* Urheberrecht, 5. Aufl., 2017, (zitiert: *Schricker/Loewenheim/Bearbeiter § ... Rz. ...*)
- Schricker, Gerhard* Verlagsrecht, 3. Aufl., 2001, (zitiert: *Schricker, Verlagsrecht § ... Rz. ...*)
- Ulmer, Eugen* Urheber und Verlagsrecht, 3. Aufl., 1980, (zitiert: *Ulmer § ...*)
- Ulmer-Eilfort, Constanze/Obergefell, Eva Inés* Verlagsrecht, 2013, (zitiert: *Ulmer-Eilfort/Obergefell/Bearbeiter, ... Rz. ...*)
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried (Hrsg.)* Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl., 2014 (zitiert: *Wandtke/Bullinger/Bearbeiter § ... Rz. ...*)

# 1. Quellen des Urheberrechts

## 1.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 erklärt in Art. 27 Abs. 2, dass jeder Mensch das Recht auf Schutz seiner ideellen und materiellen Interessen hat, die sich aus der wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist. 1

## 1.2 Grundgesetz

Der Kern des Urheberrechtsschutzes ist in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich gewährleistet. Die vermögensrechtlichen Ansprüche des Urhebers werden durch die **Eigentumsgarantie**<sup>1</sup> gemäß Art. 14 GG gewährleistet und der Schutz der ideellen Interessen des Urhebers durch die Unantastbarkeit der Würde des Menschen (Art. 1 GG) und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) sowie schließlich auch durch die **Kunstfreiheit** (Art. 5 Abs. 3 GG). Insbesondere die Eigentumsgarantie erfordert es, den Urheber für jede Nutzung eine angemessene Vergütung zu sichern. 2

Ebenso wie das Urheberrecht Eigentum im Sinne des Art. 14 GG ist, sind<sup>2</sup> auch die verwandten Schutzrechte des ausübenden Künstlers<sup>3</sup> und des Tonträgerherstellers<sup>4</sup> echtes Eigentum im Sinne des Art. 14 GG. 3

## 1.3 Einfach gesetzliche Grundlagen

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Grundlage des Urheberrechts im »**Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte**« vom 9. September 1965<sup>5</sup>, zuletzt geändert durch das „Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft“ vom 1. September 2017, in Kraft seit 1. März 2018<sup>6</sup>. Das Recht der Verwertungsgesellschaften ist geregelt durch das **Gesetz über die** 4

1 BVerfG, GRUR 1972, 481 – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, GRUR 1980, 44 – Kirchenmusik; Badura ZUM 1984, 552.

2 BVerfG, GRUR 1972, 481 – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, ZUM 2011, 313.

3 BVerfG, GRUR 1990, 438 – Bob Dylan.

4 BVerfG, GRUR 1990, 183 – Vermietungsvorbehalt.

5 BGBl. 1965, S. 1273.

6 BGBl. 2017, I,, S. 3346.

**Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften**“ vom 24.05.2016<sup>7</sup>, zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 17.7.2017<sup>8</sup>.

- 5 Aufgrund der Ermächtigung des § 138 Abs. 5 UrhG hat das Bundesministerium der Justiz die Verordnung über das Register anonymer und pseudonymer Werke (Urheberrolle) erlassen. Die **Verordnung über die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitsachen** erließ das Bundesministerium der Justiz am 20. Dezember 1985.
- 6 § 105 UrhG ermächtigt die Landesregierungen durch **Rechtsverordnung, Urheberrechtsstreitsachen**, für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von ihnen zuzuweisen, wenn dies der Rechtspflege dienlich ist. Davon haben fast alle Landesregierungen Gebrauch gemacht.
- 7 Im Zusammenhang mit dem Urheberrecht wird regelmäßig auch das **»Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Fotografie«** vom 9. Januar 1907<sup>9</sup> (zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.2.2001<sup>10</sup>), durch dessen §§ 22 ff. das Recht am eigenen Bild geregelt ist, erwähnt.
- 8 Als gesetzliche Regelung des Urhebervertragsrechts ist insbesondere das **»Gesetz über das Verlagsrecht«** vom 19. Juni 1901<sup>11</sup> (zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.3.2002<sup>12</sup>) zu erwähnen. Daneben kommen die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des BGB und die allgemeinen urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen der §§ 28 ff. UrhG zur Anwendung.

## 1.4 Internationale Verträge

- 9 Zu den Quellen des Urheberrechts zählen auch die internationalen Verträge. Vor allem haben die multilateralen Abkommen für urheberrechtlicher Sachverhalte Bedeutung<sup>13</sup>. Wesentliche Grundlagen ergeben sich aus der **»Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst«**<sup>14</sup> vom 9. September 1886, insbesondere in der Pariser Fassung vom 24. Juli 1971, dem **»Welturheberrechtsabkommen«** vom 6. September 1952 in dessen Pariser Fassung vom 24. Juli 1971, dem **»Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)«**<sup>15</sup> vom 15. April

7 (BGBl. 2017, I S. 1190.

8 BGBl. 2017, I 2541.

9 BGBl. I 1907, S. 7.

10 BGBl. I 2001, S. 266.

11 RGBl. I 1091, S. 217.

12 BGBl. I 2002, S. 1155.

13 *Möhring/Schulze u.a., Quellen des Urheberrechts*, Bd. 2 »Deutschland«.

14 RGBl. 1887, S. 493.

15 BGBl. II 1994, S. 1730.

1994 und dem »WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT)«<sup>16</sup> vom 21. Dezember 1996. Die Leistungsschutzrechte sind insbesondere durch das internationale »Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmer« (**»Rom-Abkommen«**) vom 26. Oktober 1961<sup>17</sup>, den »WIPO-Vertrag über Darbietungen von Tonträgern (WPPT)«<sup>18</sup> vom 21. Dezember 1996, das weitere »Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen unerlaubte Vervielfältigungen ihrer Tonträger«<sup>19</sup> vom 29. Oktober 1971, das »Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale«<sup>20</sup> vom 21. Mai 1974, das »Europäische Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen«<sup>21</sup> vom 22. Juni 1960 nebst den dazu ergangenen Protokollen vom 22. Januar 1965, 14. Januar 1974 und 21. März 1983 geschützt. Schließlich ist erwähnenswert die »Europäische Konvention über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks«<sup>22</sup> vom 11. Mai 1974.

Neben multilateralen Verträgen bestehen teilweise bilaterale Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten. Besondere Bedeutung hat das nach wie vor geltende Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte vom 15. Januar 1892<sup>23</sup>.

10

Das Unionsrecht ist in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verträgen auszu-legen, soweit die Bestimmungen der Durchführung eines völkerrechtlichen Vertrages dienen<sup>24</sup>.

11

16 Hillig, Urheber- und Verlagsrecht, S. 426.

17 BGBl. II 1965, S. 1243.

18 Hillig, Urheber- und Verlagsrecht, S. 433.

19 BGBl. II 1973, S. 1670.

20 BGBl. II 1979, S. 114.

21 Hillig, Urheber- und Verlagsrecht, S. 531; BGBl. II 1965, S. 1234 i.V.m. Bekanntmachung BGBl. II 1968, S. 134.

22 BGBl. II 1979, S. 114.

23 RGBl. 1892, S. 473; BGH, GRUR 2014, 559-Tarzan.

24 EuGH, GRUR 2015, 665– Dimensione ua/Knoll.

## 2. Urheberrecht und andere Rechte

### 2.1 Verfassung

- 12 Das Urheberrecht findet im Grundgesetz nur in Art. 73 Nr. 9 GG im Rahmen der Kompetenzregelung Erwähnung. Danach steht die **ausschließliche Gesetzgebung** dem Bund zu. Im Hinblick auf den Vorrang des Grundgesetzes (Art. 31 GG) spielt die ausdrückliche Regelung zum Urheberrecht in den Landesverfassungen, wie der Bayerischen Verfassung (Art. 162 BV), keine Rolle. Auch in Art. 27 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, die allerdings keine unmittelbare Bindungswirkung hat, ist festgehalten, dass »jeder ... Anspruch auf Schutz der ideellen und Vermögensinteressen, die sich aus seiner wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Urheberschaft ergeben«, hat.
- 13 Das als rechtlich Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannte **Urheberpersönlichkeitsrecht**<sup>25</sup> findet seine verfassungsrechtliche Verankerung im Schutz der Menschenwürde gemäß Art. 1 GG und dem **Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit** gemäß Art. 2 Abs. 1 GG. Die einfache gesetzliche Regelung des Urheberpersönlichkeitsrechtes hat ihre Ausprägung im Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), dem Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und dem Entstellungsverbot (§ 14 UrhG) gefunden.

Neben dem Urheberpersönlichkeitsrecht schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergänzend dann den Urheber, wenn im Einzelfall Schutzlücken entstehen könnten (»Auffangfunktion«)<sup>26</sup>.

**Beispiel:** Der Sohn des bekannten Schauspielers und Autors Heinz Erhardt wandte sich gegen die Ausstrahlung eines Radiowerbespots, in dem ein Stimmenimitator, die Sprache seines Vaters täuschend nachahmend, einen Werbetext verlas, der Redewendungen verwandte, die für Heinz Erhardt typisch und allgemein bekannt geworden sind. Das OLG Hamburg<sup>27</sup> bejahte einen Unterlassungsanspruch aufgrund einer Verletzung des auch über den Tod hinaus fortwirkenden Persönlichkeitsrechts von Heinz Erhardt.

- 14 Bei der Auslegung und Anwendung des deutschen Rechts, das der Umsetzung des Unionsrecht dient ist auf die Grundrechtscharta der Europäischen Union abzustellen, während die Grundrechte des GG als Maßstab dann anzuwenden sind, wenn das Unionsrecht Umsetzungsspielräume eröffnet<sup>28</sup>.

25 *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert*, Vor §§ 12 ff. Rz. 14; BGH, GRUR 1971, 525 – Petite Jacqueline.

26 *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert*, Vor §§ 12 ff. Rz. 15.

27 BGH, GRUR 1989, 666 – Heinz Erhardt.

28 BVerfG, GRUR 2016, 690 Rz. 112 ff. -Metall auf Metall.